

Haushaltssatzung der Stadt Wolfenbüttel
für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wolfenbüttel in der Sitzung am 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	102.912.500 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	107.929.600 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	1.500.000 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen (hierbei 1.350.000 € Überschuss nach § 15 (6) GemHKVO)	1.500.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.635.200 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.098.400 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.719.000 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	22.784.300 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.065.300 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.250.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	159.419.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	165.132.700 €



§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Erfolgsplan mit	
1.1.	Erträgen in Höhe von	9.307.000 €
1.2.	Aufwendungen in Höhe von	9.025.700 €
2.	im Vermögensplan mit	
2.1.	Einnahmen in Höhe von	1.088.251 €
2.2.	Ausgaben in Höhe von	1.088.251 €

festgesetzt.

§ 1b

der Wirtschaftsplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Erfolgsplan mit	
1.1.	Erträgen in Höhe von	11.218.200 €
1.2.	Aufwendungen in Höhe von	10.663.000 €
2.	im Vermögensplan mit	
2.1.	Einnahmen in Höhe von	4.784.800 €
2.2.	Ausgaben in Höhe von	4.784.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

13.065.300 €

festgesetzt.

§ 2a

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt



§ 2b

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) wird auf

2.082.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

7.013.000 €

festgesetzt.

§ 3a

Im Vermögensplan der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

§ 3b

Im Vermögensplan des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

6.000.000 €

festgesetzt.

§ 4a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Städtischen Betriebe Wolfenbüttel (SBW) in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

410.000 €

festgesetzt.

§ 4b

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Abwasserbeseitigungsbetriebes Stadt Wolfenbüttel (ABW) in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

800.000 €

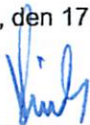
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350	v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430	v. H.
2. Gewerbesteuer	430	v. H.

Wolfenbüttel, den 17.12.2014



Bürgermeister

